

01.02.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeits=
förderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Ein=
führung von Vorruhestandsleistungen

Punkt 4 der 531. Sitzung des Bundesrates am 3. Februar 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

EntschlieBung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen ist vor allem aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen, ebenso aber auch unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität nicht annehmbar.

Bedenken richten sich zunächst gegen mögliche arbeitsmarktpolitische Wirkungen der beabsichtigten Regelung. Nach eigenen Schätzungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung würden aufgrund der erweiterten Erstattungsregelung künftig über 1200 Arbeitsplätze pro Jahr nicht mehr zur Wiederbesetzung zur Verfügung stehen. Dabei setzen diese Schätzungen schon voraus, daß künftig - als Alternative zu Erstattungsleistungen des Arbeitgebers - in erheblichem Umfang Vorruhestandsleistungen erbracht werden; diese Voraussetzung ist keineswegs gesichert. Jedenfalls können mögliche Verdrängungseffekte

zu Lasten jüngerer Arbeitnehmer angesichts einer nach wie vor zugespitzten Arbeitsmarktlage nicht in Kauf genommen werden.

Die Regelung hätte aber auch negative sozialpolitische Auswirkungen. Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung soll nach dem Gesetzentwurf u.a. dann nicht gelten, wenn der jeweilige Versicherte anstelle des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit auch das flexible Altersruhegeld wegen Schwerbehinderung oder wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit in Anspruch nehmen könnte. Diese Regelung kann in der betrieblichen Praxis zur Konzentration von Freisetzungsmaßnahmen bei 59-Jährigen auf die Gruppe der Schwerbehinderten führen, verbunden mit einem Feststellungsinteresse des Arbeitgebers in Bezug auf die Schwerbehinderteneigenschaft bzw. die Berufs-/Erwerbsunfähigkeit älterer Arbeitnehmer.

Auch an der Praktikabilität der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung müssen Zweifel bestehen. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden danach mit umfangreichen Prüfungen und Entscheidungen betraut, die einen ganz erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und außerdem teilweise völlig rentenversicherungsfremd sind.

Die dargestellten negativen Wirkungen einer Erweiterung der Erstattungsregelung verweisen auch auf die grundsätzliche Problematik des § 128 AFG überhaupt. Die von der Bundesregierung angezielte, wenig attraktive Ausstattung von Vorruhestandsleistungen wird das Vorruhestandsgeld auf absehbare Zeit nicht zu einer wirksamen Alternative zu der rentenrechtlichen Regelung werden lassen, nach der nach einjähriger Arbeitslosigkeit unter weiteren Voraussetzungen vorgezogenes Altersruhegeld frühestens von der Vollendung des 60. Lebensjahres an bezogen werden kann. Umsomehr bleibt es unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkt sinnvoll, die Erstattung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe durch Arbeitgeber für mindestens 59-jährige Arbeitslose durch Streichung des § 128 AFG wieder abzuschaffen.